



Der Handelssaal der Frankfurter Börse. Statistisch stehen mit August und September im Vergleich relativ schwache Börsenmonate bevor.

Symbolbild: Boris Roessler/dpa

„Verkauf im Mai“: Saisonalen Mustern an der Börse auf der Spur

Am Aktienmarkt weisen die großen europäischen und US-Indizes im August und September eine statistisch auffällige Saisonalität auf. Hier kommt es öfters zu Kursrücksetzern und einer gewissen Schwächephase. Woher kommt das?



BÖRSENKOLUMNE
VON
ROBERT BEER

Von Robert Beer

Parkstein. In einer deutlichen Wende ihrer Einschätzung zum Aktienmarkt hat die Investmentbank Goldman Sachs seine professionellen Anleger vor der saisonal schwierigen Zeit des Jahres gewarnt und hält eine Korrektur an den Märkten für möglich. Statistisch stehen mit August und September schwache Börsenmonate bevor. Es lohnt ein Blick, warum saisonale Faktoren entstehen und ob Saisonalität zur Prognose brauchbar ist.

„Sell in may and go away, but remember to come back in september

(in etwa: Verkauf im Mai und geh, aber komm im September zurück)“, lautet eine bekannte Börsenweisheit. Und in der Tat gibt es gute Gründe für periodische Verläufe und Bewegungen. Stimmungen zum Beispiel. So kann man feststellen, dass um die Feiertage, besonders zu Weihnachten, Börsen in der Regel freundlich tendieren. Die positive Grundstimmung wirkt sich auf Anlageentscheidungen aus.

Bei den Agrarmärkten liegen die niedrigsten Kurse oft in den Erntemonaten. Auch die Witterung in der Frühjahrszeit spielt hier eine Rolle. Beim Öl hingegen sind die Sommermonate Juli bis Oktober positiv, denn hier werden die Anschaffungen für den Winter getätigt und die Öltanks gefüllt, während in den Wintermonaten der Preis dann bereits wieder rückläufig tendiert.

Urlaubszeit als Ursache

Am Aktienmarkt weisen die großen europäischen und US-Indizes im August und September eine statistisch auffällige Saisonalität im Jahresverlauf der vergangenen 30 Jahre auf. Hier kommt es, zumindest mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, öfters zu Kursrücksetzern und einer gewissen Schwächephase.

Eine Erklärung hierfür ist zum einen die Urlaubszeit, für die einige Anleger Geld vom Aktienmarkt abziehen beziehungsweise ihr Geld

am Seitenrand ruhen lassen. Zum anderen reduzieren Marktteilnehmer nach der Dividendensaison – eine Vielzahl von Aktiengesellschaften schüttet zwischen März und Juli aus – die Aktienquote und warten die Aktualisierung der Gewinn- und Dividenden-Prognosen für die kommenden Monate ab.

Vorsicht bei Statistiken

Vorsicht gilt dennoch – wie bei allen Statistiken. So lagen etliche kursbeeinflussende Ereignisse schlicht in diesen Sommermonaten, wie beispielsweise der Irak-Krieg (August und September 1990), die Euro-Krise (August 2011), die Terroranschläge von New York (11. September 2001), die Lehmann-Pleite (September 2008) oder das Staatsbankrott Russlands (August 1998). Ohne diese sähe die durchschnittliche Tendenz reichlich anders aus. Ebenso wird durch diese Ausreißer verdeckt, dass viele Jahre ohne Korrektur verlaufen sind und die Indizes durchaus positiv abgeschnitten haben. Auch zur Vermeidung von Risiken, um den großen Bewegungen aus dem Weg zu gehen, taugt die Statistik nur bedingt. Januar 2008, Januar 2016 und nicht zu vergessen März 2020 sind untrügliche Zeichen, dass Rücksetzer jederzeit auftreten können.

Anleger sollten sich daher von den Empfehlungen diversiver Invest-

mentbanken nicht in die Irre führen lassen. Da die meisten Geldanlagen sowieso mit einem Horizont von mehreren Jahren angelegt werden, spielen die saisonalen Entwicklungen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Viel wichtiger sind die langfristigen Entwicklungen und Statistiken. Und diese besagen, dass die meisten Monate positiv verlaufen und deutsche Aktien seit 1959 im Schnitt um die acht Prozent pro Jahr Rendite erbracht haben.

Aktien gute Alternative

Vor dem Hintergrund einer florierenden Wirtschaft, sehr guter Gewinnmeldungen der Konzerne sowie positiver Aussichten für die kommenden Monate bieten Aktien daher eine interessante Anlagealternative zu Null-Zins und Verwahrtengelten. Saisonale Rücksetzer, sofern diese denn auftreten, bieten daher die Gelegenheit, günstiger zu investieren oder nachzukaufen. Anleger, die große Einbrüche vermeiden wollen, sollten sowieso clever agieren und professionelle risikoadjustierte Strategien bevorzugen.

Zur Person: Robert Beer ist Fondsmanager und Inhaber der Robert Beer Investment GmbH in Parkstein. Als Buchautor befasst er sich seit den 1980er-Jahren mit der Wirtschaft und den Kapitalmärkten.

KURZ NOTIERT

Senkt psychologische Hilfe die Steuerlast?

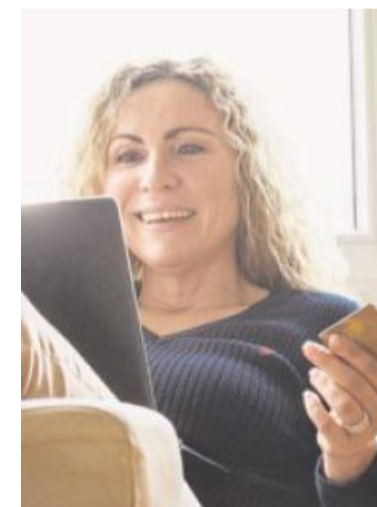
Neustadt a.d. Weinstraße. (dpa) Hilfe bei einer psychischen Belastung: In der Regel kommt die Krankenkasse für die Behandlungskosten auf, wenn es sich um eine diagnostizierte psychische Störung mit „Krankheitswert“ handelt – etwa Angststörungen oder Depressionen. Dies erklärt die Vereinigte Lohnsteuerhilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene Behandlungskosten, die die Krankenkasse nicht übernimmt, in ihrer Steuererklärung angeben – und ihre Steuerlast senken, so die Experten. Das gilt auch für mit der Therapie verbundene Ausgaben wie Fahrtkosten.

Wichtig ist, dass Betroffene ein amtsärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen einholen. Das Finanzamt rechnet dann eine zumutbare Eigenleistung an. Diese ist individuell unterschiedlich – und abhängig von Faktoren wie der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand, der Anzahl der Kinder. Überschreiten die Krankheitskosten die zumutbare Belastungsgrenze, können Betroffene diese im Prinzip unbegrenzt absetzen.

Widerrufsrecht auch bei Bestellung im Ausland?

Berlin. (dpa) Grundsätzlich gilt: Wer Waren im Internet bestellt, hat in der Regel ein Widerrufsrecht. Das bedeutet: Ab dem Erhalt der Ware haben Kundinnen und Kunden 14 Tage Zeit, die Bestellung zu begutachten und im Zweifel an den Händler zurückzuschicken. Darauf macht der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) aufmerksam. Das gilt grundsätzlich auch bei Waren, die aus dem außereuropäischen Ausland versendet werden.

Doch Vorsicht: Mitunter kann ein solcher Widerruf mit Kosten



Vor Bestellungen sollten Kundinnen und Kunden die Bedingungen checken. Symbolbild: Christin Klose/dpa

verbunden sein. In manchen Fällen müssen die Waren nach China zurückgeschickt werden. Die Kosten dafür wollen Händler oft nicht übernehmen. In anderen Fällen verlangen die Online-Shops zusätzliche Bearbeitungsgebühren. Und das, obwohl der Internetauftritt des Händlers ausschließlich in deutscher Sprache gehalten ist, die Domain des Shops mit „.de“ endet und auch das Impressum auf ein heimisches Unternehmen schließen lässt.

Wichtig deshalb: Vor dem Kauf die Konditionen für einen Widerruf checken. Diese finden sich in der Regel in den Geschäftsbedingungen oder der Widerrufsbelehrung. Im Zweifel können sie auch schriftlich beim Verkäufer angefordert werden.

Fitnessstudio muss Beiträge an Kunden zurückzahlen

Gerichtsurteil: Automatische Verlängerung der Kundenverträge wegen des Corona-Lockdowns ist nicht rechtens

Osnabrück. (dpa) Fitnessstudios dürfen Verträge nicht einfach einseitig verlängern. Die Corona-Zwangspause ist kein Grund, die ausgefallenen Zeiten an das Ende der eigentlichen Laufzeit zu hängen. Dies entschied das Landgericht Osnabrück (Az.: 2 S 35/21), wie das Rechtsportal des Deutschen Anwaltvereins mitteilt.

Die in der Zeit der Schließung eingezogenen Beiträge müssten zurückgezahlt werden. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig,

die Revision ist zugelassen. Der Fall: Der Kläger hatte bei einem Fitnessstudio einen Vertrag über 24 Monate. Wegen der Corona-Pandemie musste das Fitnessstudio vom 16. März 2020 bis zum 4. Juni 2020 schließen. Noch während der Schließung kündigte der Kläger seine Mitgliedschaft zum 8. Dezember 2021. Die geschuldeten Mitgliedsbeiträge wurden auch für den Zeitraum der Schließung weiterhin eingezogen. Der Aufforderung, die ge-

zahlten Beiträge für den Schließungszeitraum zu erstatten, kam das Fitnessstudio nicht nach.

Der Betreiber machte geltend, die Nutzung des Studios könne jederzeit nachgeholt werden. Der Vertrag sei dahingehend anzupassen, dass sich die Vertragslaufzeit um die behördlich angeordnete Schließungszeit verlängere.

Das sahen die Richter anders: Das Studio müsse die Beiträge zurückzahlen, heißt es in dem Urteil.

Dem Fitnessstudio sei die geschuldete Leistung aufgrund der Schließung unmöglich geworden, daher entfalle auch der Anspruch auf die Monatsbeiträge für den Zeitraum der Schließung. Die geschuldete Leistung könne auch nicht nachgeholt werden. Darüber hinaus könne das Studio den Vertrag nicht in der Weise anpassen, dass der Schließungszeitraum an das Ende der Vertragslaufzeit kostenfrei angehängt werde.